

Stadt Flensburg  
FB Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Abt. Stadt- und Landschaftsplanung  
z. Hd. Herr Löwe  
24931 Flensburg

Flensburg, den 9. Januar 2020

**B-Plan 303 „Hauptpost“, fachliche Stellungnahme zu Einwendungen**

Sehr geehrter Herr Hagge,

die nachstehende Tabelle enthält die durch Sie mit E-Mail vom 7. Januar 2020 sowie durch Herrn Löwe mit E-Mail vom 8. Januar d. J. übersandten sieben Einwendungen zum B-Plan Nr. 303 „Hauptpost“ der Stadt Flensburg sowie die dazu erbetenen fachlichen Stellungnahmen in meiner Eigenschaft als freier Gehölzsachverständiger sowie als Ersteller des Baumkatasters zum genannten B-Plan.

Da die Einwendungen z. T. recht lang sind, wurden sie durch mich zur Erleichterung und besseren Zuordnung meiner Antworten bei Bedarf über Buchstaben (a., b., c. ...) in einzelne Abschnitte gegliedert.

Nr.	Einwendung	Fachliche Stellungnahme
1	<p>Einwender: Beirat für Naturschutz</p> <p>a.</p> <p>"Im besonderen Fokus der öffentlichen Diskussion steht der Baumbestand am Hang zur Schleswiger Straße sowie an der Bahnhofstraße. Entsprechend des erstellten Baumgutachtens wird u. a. prognostiziert, wie viele der Bäume – insbesondere am Hang – auf Dauer erhalten bleiben können. Der Erhalt der Bäume wird jedoch nicht alleine durch die Frage bestimmt, ob Bäume außerhalb des Baufeldes stehen, sondern wie die Standortverhältnisse im Hang nach Durchführung der Baumaßnahme sind.</p> <p>Der Beirat hatte gehofft, dass in den nun ausliegenden Unterlagen gutachterlich auf die künftig zu erwartenden Standortverhältnisse als möglicher Baumstandort eingegangen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall.</p> <p>Die Bodengutachter Boden und Lipka treffen im Entwässerungskonzept (Seite 4) zu den Boden- und Wasserverhältnissen die Aussage, dass die künftige Bebauung dauerhaft von einem Wasserzustrom unterspült wird, was entsprechende Vorkehrungen in der Bauweise</p>	<p>Zu a.:</p> <p>Die Einwendung wirft eine interessante und durchaus nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Fragestellung auf, die durch die Stadt Flensburg bislang an mich jedoch nicht herangetragen worden ist. Daß es durch Eingriffe in den Schichtwasser- und Grundwasserhaushalt sowie durch das Ableiten von Oberflächenwasser im Umfeld von Baumaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf betroffene Bäume kommen kann, ist hinlänglich bekannt und wird auch in einschlägigen Normen thematisiert (DIN 18920, Pkt. 4.4 u. 4.13, RAS LP-4, Pkt. 2.1.2 u. 3.2). Mögliche Schädigungen können sowohl durch eine Verringerung (höherer und/oder häufigerer Trockenstreß) als auch durch eine Vermehrung (Vernässung, Überstauung des Wurzelraums) des Wasserangebots eintreten. Dabei weisen die verschiedenen Baumarten durchaus eine unterschiedliche Toleranz gegenüber solchen Veränderungen auf.</p>

	<p>bedingt. Entsprechend den Standortverhältnissen ist auch eine Versickerung im Planbereich nicht möglich.</p> <p>Es wird angeregt, vor Beschlussfassung in den Gremien gutachterliche Aussagen zu dem Spannungsfeld „künftige Standortverhältnisse im Hang (unter Berücksichtigung eines worst-case Szenarios mit dauerhafter Hangentwässerung) – zu erwartende Auswirkungen auf den Baumbestand“ zu erarbeiten. Es fehlt bislang nach Einschätzung des Beirats eine gemeinsame Betrachtung unter Einschluss von Baumgutachter, Bodengutachter (hydrogeologische Fragestellungen) sowie einem Bauingenieur (in Bezug auf die zu erwartende Bauweise). Erst dann könnte eine seriöse Aussage zu dem zu erwartenden Eingriff in den Baumbestand getätigt werden. Es wäre zu spät, diese Untersuchungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen, da die Frage unmittelbaren Einfluss auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und somit auf B-Planinhalte hat.</p> <p>b.</p> <p>Ein Teil des Hangbaumbestandes ist Teil der früheren Valentiner Allee (dem historischen Rundweg um den Großen Mühlenteich). Im Beteiligungsverfahren zur Neufassung der Flensburger Naturdenkmalverordnung hat der Beirat die Anregung geäußert, diese alte Lindenallee künftig als Naturdenkmal auszuweisen. Dies betrifft die noch vorhandenen Relikte am Kockeschünegang (zwischen Schleswiger Straße und Waldorfschule), aber auch im Hangbereich unterhalb der Schleswiger Straße. Der Erhalt dieses stadthistorisch bedeutsamen Objektes hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Planung."</p>	<p>Wie im dritten Absatz der Einwendung korrekt dargelegt, liegen an der Basis der aufgeworfenen Fragestellung zu Auswirkung künftiger Standortverhältnisse auf den Baumbestand im Plangebiet und seiner Umgebung allerdings Fragestellungen an das Fachgebiet der Hydrogeologie sowie zur konkreten baulichen Ausführung des geplanten Vorhabens. Da mir hierzu keine Unterlagen vorliegen und die Abschätzung derartigen Themen weit außerhalb meiner fachlichen Kompetenz als Gehölzsachverständiger liegt, sehe ich mich leider außerstande, die unter Punkt a. in den Raum gestellte Frage hier abschließend zu beantworten. Die im dritten Absatz geäußerte Anregung einer Art „interdisziplinärer Arbeitsgruppe“ scheint mir hierfür jedoch ein gangbarer Weg zu sein.</p> <p>Zu b.:</p> <p>Die Ausweisung der Reste der sog. Valentiner Allee als Naturdenkmal ist vorrangig eine naturschutzfachliche Frage. Ob das Objekt die naturschutzfachlichen Kriterien einer Ausweisung erfüllt und ob diese naturschutzfachlich sinnvoll und umsetzbar wäre, wäre somit zuvörderst mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg zu klären.</p>
2	<p>Einwenderin: Frau Gloyer</p> <p>a.</p> <p>"Dringendes Gebot ist die Sicherung der Rotbuche 138b, die für den Wasserhaushalt im Hang eine wichtige Rolle übernimmt. Ihr Wurzelbereich hält den Hang. Sie ist durch das Bauprojekt stark gefährdet. (Im Baumkataster heißt es: " Der Verlust an Wurzelraum bei Durchführung der Planung wird mit unter 5% des Areals als gering eingeschätzt Aufgrund der erkennbaren Abgrabungen für die Anlage einer Sitzecke in der Vergangenheit zwischen Baum Nr. 66 und Baum Nr. 67 bestehen erhebliche Zweifel, ob die Buche in diesem Bereich überhaupt noch über Wurzeln verfügt. Empfohlen wird ein zur Minimierung des Eingriffs die Anlage eines Wurzelvorhanges gem. DIN 18920 im Wurzelraum entlang der Eingriffsgrenze vor Beginn von Abriß- und Bauarbeiten.“)</p>	<p>Zu a.:</p> <p>Die Einschätzung der Einwendung, daß die Rotbuche 138b über ihre Verdunstung, deren Umfang bei ihrer Größe im belaubten Zustand wenigstens einige hundert Liter Wasser pro Tag betragen dürfte, eine Bedeutung für den Wasserhaushalt auf dem Hang haben dürfte, wird als zutreffend angesehen. Welche Auswirkungen, groß oder klein, ein Verlust des Baumes auf die Wassersituation auf und/oder in dem Hang haben würde, ist allerdings wiederum eher eine hydrogeologische Fragestellung außerhalb der Kompetenz des Gehölzsachverständigen. Ebenfalls als zutreffend angesehen wird die Einschätzung, daß das Wurzelwerk des Baumes eine Bedeutung für die Hangsicherung hat.</p>

<p>b.</p> <p>Nebenbemerkung: zur oben erwähnten Sitzecke, die aus ein paar in der Oberfläche verankerten Drahtsesseln besteht. Eine Vergleichbarkeit dieser Sitzecke mit dem geplanten Bausockel einer Tiefgarage ist hier in keiner Weise gegeben.</p> <p>c.</p> <p>Ein von mir beauftragtes, unabhängiges Vermessungsbüro (s. Anlage 4) hat durch Einmessungen festgestellt, dass sich die o.g. Rotbuche (138b) zu über der Hälfte auf dem Grundstück Schleswigerstr. 29 (Flurstück 142) befindet. Damit ist die Darstellung im Baumkataster falsch, auf der sich dieser Baum zur Hälfte im Bauplanungsbereich befindet. Ein Eingriff in den Wurzelbereich dieses wertvollen Baumes muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Einspruch: Absolut kein Eingriff in den Wurzelbereich der Rotbuche 138b!"</p>	<p>Als nicht zutreffend wird allerdings die Einschätzung der Einwendung, der im Eingriffsabgleich vom 21. Juli 2019 ermittelte Wurzelverlust von unter 5 % des Wurzelraumes gem. DIN 18920 (Projektionsfläche der Krone auf dem Boden zzgl. eines Randes von 1,5 m Breite) der Buche 138b stelle eine starke Gefährdung des Baumes dar, eingestuft. Wie alle Lebewesen sind auch Bäume bis zu einem gewissen Grade auf Schädigungen, die im Laufe eines Lebens nun einmal auch durch ganz natürliche Ursachen auftreten können, hier z. B. Astabbrüche durch Sturm oder Wurzelverluste durch Erdbeben, eingestellt und verfügen über Mechanismen, deren Auswirkungen auf ihren Organismus zu begrenzen. Ein Verlust von weniger als einem Zwanzigstel des gesamten Wurzelwerks läßt daher keine nachhaltige Schädigung der Buche erwarten. Der für sein Alter noch sehr vitale Baum (2/2018: Vitalitätsstufe 1) kann einen Verlust in dieser Größenordnung durchaus kompensieren. Die abzuschneidenden Wurzeln befinden sich zudem in der Peripherie des Wurzelsystems. Hier befinden sich nur noch vergleichsweise dünne Wurzeln, Feinst- Fein- und Schwachwurzeln mit Durchmesser unter 2 cm, die bei Durchtrennung von der diesbezüglich als sehr effektiv geltenden Rotbuche sehr gut gegen äußere Einflüsse abgeschottet werden können. Es ist somit auch nicht die Ausbreitung einer Fäule (Holzabbau durch einen Pilz) von den Schnittstellen im Wurzelwerk zu erwarten. Gem. DIN 18920 dürfen daher bei Abgrabungen Wurzeln mit einem Durchmesser bis 2 cm durchaus durchtrennt werden.</p> <p>Zu b.:</p> <p>Die Sitzecke besteht tatsächlich aus einer kleinen gepflasterten Fläche (unter Falllaub möglicherweise nicht unmittelbar erkennbar), für die das leicht hängige Gelände offensichtlich zumindest teilweise durch Abgrabung begradigt worden ist. Entgegen einer häufig anzutreffenden Vorstellung befindet sich die weit überwiegende Masse der Wurzeln eines Baumes in nur geringer Tiefe im Boden. Als Faustregel gilt, daß ein Baum gleich welcher Art 90 % seiner Wurzeln innerhalb der obersten 50 cm des Bodens ausbildet. Größere Durchwurzelungstiefen von bis zu einigen Metern werden i. d. R. nur in unmittelbarer Nähe zum Stammfuß</p>
--	--

		<p>erreicht. Die Anlage der Sitzecke kann daher in der Vergangenheit durchaus an der Buche 138b zu einem nennenswerten Verlust an Wurzeln geführt haben. Auch ergibt sich aus dem Obengesagten, daß die Tiefe einer Abgrabung unter Flur, ob nun Pflasterfläche mit vielleicht 0,3 m Tiefe oder Kellergeschoß mit 3-4 m Tiefe, für die Bewertung eines möglichen Wurzelverlustes meist nicht entscheidend ist. Bestimmend für die Größe des Verlustes ist vor allem die betroffene Fläche, da schon geringe Abgrabungstiefen einen erheblichen Teil der Wurzeln innerhalb der Fläche schädigen werden.</p> <p>Zu c.:</p> <p>Die Darstellungen der Baumstandorte in der Karte zum Baumkataster beruhen auf einem durch die Vermessungsabteilung des TBZ erstellten Aufmaßes. Da der in der Karte zur Darstellung der Baumstandorte verwendete Mittelpunkt eines obendrein kreisrund angenommenen Stammes durch die Vermessung v. O. nicht unmittelbar ermittelt werden kann, der Vermesser kann sich mit seinen Gerätschaften ja nicht in den Stamm stellen, muß die Vermessung zur Feststellung des Baumstandortes „tricksen“. Der vermessungstechnische Fachbegriff für diesen „Trick“ lautet nach meiner Kenntnis „Eindrehen“. Für eine detaillierte Erläuterung des Verfahrens müßte allerdings ein Vermesser hinzugezogen werden. Erfahrungsgemäß weisen zwei durch verschiedenen Vermesser erstellte Aufmaße desselben Objekts hier und da, insbesondere bei sehr dicken Bäumen durchaus leichte Abweichungen auf. Für die Beurteilung des Wurzelverlustes der Buche wird dieser Umstand aber als unerheblich eingestuft.</p>
3	<p>Einwender: Hahlbeck (und viele andere)</p> <p>a.:</p> <p>"Da in dem betroffenen Waldstück nur die größten Baume in der Planung als zu fällender Baumbestand berücksichtigt wurden, und der Verdacht naheliegt, dass weitere zu berücksichtigende Bäume unterschlagen wurden, sind nicht nur allein die im Bauplan angegebenen Baume von einer Fällung betroffen, sondern auch ein zusätzlich Vielfaches an jüngeren Bäumen, die sich schon erheblich größer und kräftiger als entsprechend geeignete Bäume zur Ersatzpflanzung zeigen.</p> <p>b.</p> <p>Somit ist bei einer bisher geplanten Ersatzpflanzung von 1:4 hier von einem real</p>	<p>Zu a.:</p> <p>Auszug aus dem Erläuterungstext zum Baumkataster (Kap. 2, Methodik, 1, Abs.)  „Zur Abbildung der Strukturen des Großgrüns wurden im Bearbeitungsgebiet in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Flensburg alle baumförmigen Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufgenommen. Bäume mit einem geringeren Stammumfang wurden nur in so weit berücksichtigt, als sie Teil einer regelmäßigen Baumreihe oder geschlossenen Baumgruppe waren oder sie als eindeutig gepflanztes Gehölz</p>

<p>deutlich niedrigeren, bis hin zu negativem Verhältnis von gefälltten Bäumen zur geplanten Ersatzpflanzung auszugehen.</p> <p>Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Neupflanzungen unter den zu erwartenden Wetterextremen wie Hitze, Stürmen und Dauerregen nur schwer anwachsen und gedeihen. Hier ist also weder zu erwarten, noch zu garantieren, dass in den nächsten 30 Jahren ein nur annähernd gleichwertiger Ersatz zu den, bis dahin gefälltten Bäumen, entstehen wird.</p> <p>[...]</p> <p>c.</p> <p>Fehlerhafte Datengrundlage</p> <p>Das Gutachten bzw. der Plan zum Eingriff in den Baumbestand" basiert auf fehlerhaften Daten.</p> <p>Bei einer Begehung der Bahnhofsstraße kann bereits zweifelslos, nur anhand der Bäume am Hang zwischen Bahnhofsstraße und dem Mitarbeiterparkplatz der Hauptpost, festgestellt werden, dass sich jahrzehntealte Bäume im Gebiet der geplanten Voll- und Teilversiegelungen befinden, die schlichtweg nicht im Plan verzeichnet und somit nicht berücksichtigt wurden. Es kann von daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Pläne und etwaige Gutachten, welche die gleiche Datenbasis verwenden, korrekt sind. Im besten Fall wurde hier auf veraltete Daten aus dem Baumkataster zurückgegriffen ohne eine aktuelle Bestandsaufnahme getätigt zu haben. Im schlimmsten Falle handelt es sich um eine beabsichtigte Täuschung gegenüber dem Flensburger Stadtrats und der Flensburger Bürger. In jedem Fall wurde hier eindeutig nicht die nötige Sorgfalt und Transparenz für ein derartiges Vorhaben an den Tag erbracht.</p> <p>Ich bitte die Stadt Flensburg daher auf noch einmal eine aktuelle Bestandsaufnahme von den Betroffenen Flächen anzufertigen (insbesondere des Baumbestands) und mit bisher verfügbaren Plänen abzugleichen und die Unterschiede zu kommunizieren."</p>	<p>möglicherweise eine gem. § 3 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg geschützte Ersatzpflanzung darstellen. Der letztgenannte Umstand wurde allerdings nicht im Detail recherchiert und wäre im weiteren Planungsprozeß noch bei der UNB zu erfragen. Weiterhin wurden eine Reihe knapp untermaßiger Bäume erfaßt, von denen sicher angenommen werden kann, daß sie durch Ihren Zuwachs noch im Laufe des Frühjahrs die untere Kartierungsgrenze überschreiten werden."</p> <p>Nur Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden außerhalb des Waldes genießen einen Schutz gem. Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg. Dünnere Bäume können somit durch ihren Eigentümer – selbstverständlich unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes – jederzeit genehmigungs- und ersatzfrei gefällt werden. Eine Aufnahme dieser Bäume ist unter diesem Aspekt somit sinnlos. Es besteht keine rechtliche Handhabe, eine solche Fällung zu verhindern und es ist entsprechend für eine solche Fällung auch kein naturschutzrechtlicher Ersatz zu leisten. Im Forst ist nach meiner Kenntnis ein Kahlschlag auf einer Fläche von bis zu 3.000 m<sup>2</sup> ebenfalls genehmigungsfrei. Hierzu wäre allerdings noch einmal die Forstbehörde befragen, da auch dies eigentlich außerhalb des Sachgebiets eines Sachverständigen für Schutz und Gestaltungsgrün liegt.</p> <p>Zu b.:</p> <p>Fragen des Ausgleichs für den Eingriff wären mit den Erstellern des Umweltberichtes bzw. mit der UNB zu klären, da ich mit diesem Thema nicht befaßt war.</p> <p>Der auch in der Vergangenheit unter normalen Witterungsverhältnissen bereits gegebenen Problematik der Anwachsphase wird i. d. R. durch eine intensive mehrjährige Anwachspflege, bei der der Baum bis zur Ausbildung eines neuen für seine Versorgung ausreichenden Wurzelwerks regelmäßig gewässert und bei Bedarf auch gedüngt wird, begegnet.</p> <p>Zu c.:</p> <p>Siehe den Auszug aus dem Text des Baumkatasters unter „zu a.“.</p>
--	---

		<p>Im Rahmen der Erstellung des Baumkatasters wurde der Baumbestand des Plangebiets und seiner unmittelbaren Randbereiche insgesamt dreimal aufgesucht. Zum ersten Mal durch den Sachverständigen zur Festlegung der durch die Vermessung nach den oben dargelegten Kriterien aufzunehmenden Einzelbäume, zum zweiten Mal durch die Vermessungsabteilung des TBZ (dabei wurden zwei im ersten Durchgang unterlaufenen Fehler durch die Vermessung korrigiert), zum dritten Mal durch den Sachverständigen zur Datenaufnahme der einzelnen Gehölze. Daß im Plangebiet und seinen Randbereichen dabei Großbäume übersehen worden sind, wird ausgeschlossen.</p> <p>Es ist vorstellbar, daß durch den Einwender (und viele andere) die einzelnen Stämme mehrstämmiger Bäume jeweils als ein Baum gezählt wurden und der Einwender (und viele andere) so zu einer abweichenden - fehlerhaften - Gesamtzahl gelangten.</p>
4	<p>Einwender/in: Gädeke</p> <p>a.</p> <p>„Zusätzlich zu meiner über RA Dr. Hohmuth im Rahmen der Interessengemeinschaft Schleswiger Straße eingereichten Stellungnahme möchte ich Einwände vortragen, die das vorgelegte Baumkataster betreffen.</p> <p>Das Baumkataster beansprucht, alle Bäume im künftigen Baugebiet aufzuführen, deren Stammumfang einen Meter über dem Boden mehr als 60 cm beträgt. Nachmessungen im Bereich an der Bahnhofstraße haben ergeben, dass etliche Bäume dieses Kriterium erfüllen, die nicht in das Kataster eingetragen sind. Daher verlange ich, dass das stark fehlerhafte Kataster neu und sorgfältig aufgestellt wird.</p> <p>b.</p> <p>Für die als „Bäume“ gemäß dem Kataster zu wertenden Bäume, die im Rahmen des Bauvorhabens abgeholzt werden sollen, werden im Ton der Großherzigkeit Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1: 4 angekündigt. Die zahlreichen Bäume, die einen Stammumfang von 20-55 cm haben und im Baugebiet entschädigungslos gefällt werden sollen, übertreffen aber an Größe und biologischer Leistung die als Ersatzpflanzungen - an anderer Stelle! - vorgesehenen Bäume bei weitem. Daher wäre die ökologische Bilanz auch nach 100 Jahren, welche die Ersatzbäume brauchen werden, um</p>	<p>Zu a.:</p> <p>Auszug aus dem Erläuterungstext zum Baumkataster (Kap. 2, Methodik, 1. Abs.)  „Zur Abbildung der Strukturen des Großgrüns wurden im Bearbeitungsgebiet in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Flensburg alle baumförmigen Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als <b>80 cm</b> in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufgenommen.</p> <p>Die Grundlage des Einwandes ist schlicht falsch.</p> <p>Zu b.:</p> <p>Fragen des Ausgleichs für den Eingriff wären mit den Erstellern des Umweltberichtes bzw. mit der UNB zu klären, da ich mit diesem Thema nicht befaßt war.</p>

	<p>den gefällt gleich zu kommen, noch eindeutig negativ.</p> <p>Ich erwarte, dass Maßnahmen getroffen werden, die ökologische Bilanz dieses Waldes und seines Umfelds im Stadtgebiet auf ehrliche Weise festzustellen und zu erhalten.“</p>	
5.	<p>Einwender: RA zu Gädeke/Gloyer</p> <p>a.</p> <p>"Das Baumkataster weist offenkundig Fehler auf.</p> <p>So haben Nachmessungen meiner Mandanten ergeben, dass sich die Rotbuche Nr. 138b zu 2/3 auf dem Grundstück der Schleswiger Str. 29 befindet. In den Planungsunterlagen soll es die Hälfte sein.</p> <p>b.</p> <p>Bei einer Waldbegehung im Zuge der Demonstration am 27. September 2019 stellte sich zudem heraus, dass der Wald weitaus mehr Bäume enthält als aus den Planzeichnungen hervorgeht. Das Fällen von Bäumen und die Gesamtauswirkungen dessen dürften sich daher noch drastischer darstellen.</p> <p>Die Berücksichtigung des fehlerhaften Baumkatasters in der Abwägung und seine Darstellung in den Planungsunterlagen begünstigt falsche Ergebnisse. "</p> <p>Ich bitte die Stadt Flensburg daher auf noch einmal eine aktuelle Bestandsaufnahme von den Betroffenen Flächen anzufertigen (insbesondere des Baumbestands) und mit bisher verfügbaren Plänen abzugleichen und die Unterschiede zu kommunizieren.</p>	<p>Zu a.:</p> <p>Die Darstellungen der Baumstandorte in der Karte zum Baumkataster beruhen auf einem durch die Vermessungsabteilung des TBZ erstellten Aufmaßes. Da der in der Karte zur Darstellung der Baumstandorte verwendete Mittelpunkt eines obendrein als kreisrund angenommenen Stammes durch die Vermessung v. O. nicht unmittelbar ermittelt werden kann, der Vermesser kann sich mit seinen Gerätschaften ja nicht in den Stamm stellen, muß die Vermessung zur Feststellung des Baumstandortes „tricksen“. Der vermessungstechnische Fachbegriff für diesen „Trick“ lautet nach meiner Kenntnis „Eindrehen“. Für eine Erläuterung des Verfahrens im Detail wäre allerdings ein Vermesser hinzuzuziehen. Erfahrungsgemäß weisen zwei durch verschiedenen Vermesser erstellte Aufmäße desselben Objekts hier und da, insbesondere bei sehr dicken Bäumen durchaus leichte Abweichungen auf. Ob hier letztlich die Vermessungsabteilung des TBZ oder aber der Vermesser des Einwenders, der zweifellos mit derselben Methodik gearbeitet hat, oder aber beide oder auch keiner der Vermesser einen Fehler begangen hat, vermag ich als Gehölzsachverständiger nicht zu beurteilen. Mit einem geschätzten Stammumfang von 270 cm (nicht meßbar wg. Hanglage) verfügt der Baum über einen Stammdurchmesser von rund 86 cm. Die Differenz zwischen der Hälfte des Durchmessers (43 cm) und zwei Dritteln des Durchmessers (rund 57 cm) beträgt 14 cm. Für die Beurteilung des Wurzelverlustes ist eine derart geringfügige Abweichung bei der Darstellung des Standortes absolut unerheblich.</p> <p>Zu b.:</p> <p>Wie im Erläuterungstext zum Kataster unter Pkt. 2 ausgeführt, wurden in Abstimmung mit der UNB der Stadt Flensburg mit wenigen genannten Ausnahmen nur Bäume mit einem Stammumfang von wenigstens 80 cm aufgenommen.</p>

6.	<p>Einwender/in: Johns</p> <p>Fehlerhafte Datengrundlage</p> <p>Das Gutachten bzw. der Plan zum „Eingriff in den Baumbestand“ basiert auf fehlerhaften Daten.</p> <p>Bei einer Begehung der Bahnhofsstraße kann bereits zweifelslos, nur anhand der Bäume am Hang zwischen Bahnhofsstraße und dem Mitarbeiterparkplatz der Hauptpost festgestellt werden, dass sich jahrzehntealte Bäume im Gebiet der geplanten Voll- und Teilversiegelungen befinden, die schlichtweg nicht im Plan verzeichnet und somit nicht berücksichtigt wurden. Es kann von daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Pläne und etwaige Gutachten, welche die gleiche Datenbasis verwenden, korrekt sind. Im besten Fall wurde hier auf veraltete Daten aus dem Baumkataster zurückgegriffen, ohne eine aktuelle Bestandsaufnahme getätigt zu haben. Im schlimmsten Falle handelt es sich um eine beabsichtigte Täuschung gegenüber dem Flensburger Stadtrat und der Flensburger Bürger. In jedem Fall wurde hier eindeutig nicht die nötige Sorgfalt und Transparenz für ein derartiges Vorhaben an den Tag erbracht.</p>	<p>Der Einwand ist inhaltlich identisch mit Einwand 3 c. S. d.</p>
7.	<p>Einwender/in: ?</p> <p><u>"Ungereimtheiten sowie Verharmlosung der beabsichtigten Maßnahmen"</u></p> <p>Das Ausmaß des Eingriffes in das bestehende Biotop und der beabsichtigten Baumfällungen ist in der vorliegenden Begründung nur unzureichend dargestellt und wird unter Zuhilfenahme der Kriterien der Baumschutzsatzung heruntergespielt.</p> <p>a.:</p> <p>So ist (unter anderem) in Abschnitt 7.2.13.1 auf Seite 65 zu lesen: „<i>Es werden 60 Bäume beseitigt, von denen 43 dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen</i>“. Zunächst einmal müsste es korrekt lauten, „es werden 66 Bäume beseitigt“, denn 6 der unter der in der Planung berücksichtigten Bäume wurden erst im Rahmen des für das geplante Vorhaben erstellten Baumkatasters als abgestorben bzw. nicht standsicher eingeschätzt. 2 dieser 6 Bäume liegen unmittelbar in dem Bereich, der von dem Hotel überbaut werden soll. Wie in anderen bereits eingegangenen Einwendungen dargelegt, sind diese von hoher Wertigkeit für das bestehende Ökosystem. Darüber hinaus wird bei Betrachtung der Planzeichnung mit den Fällungen, sowie den Texten des Baumkatasters ersichtlich, dass von den erwähnten 60 Bäumen <u>gem. § 3 Baumschutzsatzung 56 geschützt sind – und nicht, wie dargestellt, 43!</u> Somit ist das obige Zitat aus dem vorliegenden Dokument schlichtweg falsch und bedarf einer Korrektur. Alleine deshalb</p>	<p>Wie im Einwand korrekt angegeben, stuft der Abgleich des Eingriffes in den Baumbestand vom 21. Juli 2019 im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung 66 von insgesamt 149 erfaßten Bäumen als nicht dauerhaft erhaltbar ein. Von den 66 zu fällenden Bäumen sind allerdings sechs Bäume unabhängig von vorhabenbezogenen Erfordernissen aufgrund verschiedener Vorschäden, die Bedenken hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit begründen, zur Fällung empfohlen worden. Da es beim Umsturz dieser Bäume in ihrem Fallbereich zu Sach- und/oder Personenschäden kommen kann, sollten sie selbst dann gefällt werden, wenn die Planung nicht umgesetzt würde. Fünf dieser Bäume (tot oder angeschoben) können im Rahmen der Baumschutzsatzung genehmigungs- und ersatzfrei beseitigt werden. Lediglich für Baum 99 mit offensichtlich umfangreichem Befall durch Brandkrustenpilz (<i>Kretzschmaria deusta</i>) wäre wohl noch ein möglicherweise auch ersatzbehafteter Baumfällantrag zu stellen. Daß dies trotz des dargelegten Haftungsrisikos noch nicht geschehen ist, liegt im Ermessen des Baumeigentümers. Die Standorte von weiteren 47 Bäumen werden durch das geplante Vorhaben durch Überbauung unmittelbar in Anspruch genommen. Für neun Bäume</p>



<p>ist dieses erneut aus formalen Gründen zurückzuweisen.</p> <p>b.</p> <p>Weitergehend werden mit keinem Wort die Eingriffe in den Wurzelraum von insgesamt 11 Bäumen (Baum-Nummern 50, 55, 56, 57, 66, 71, 72, 77, 81, 138b und 142) erwähnt, die mit einer Wurzelschädigung von bis zu 10% einhergehen. Einige dieser Bäume sind ebenfalls von §3 der Baumschutzsatzung geschützt. Die Wurzeln der Bäume sollen zumeist durch die Einrichtung eines Wurzelvorhanges geschützt werden, welche sich laut Einschätzung des Sachverständigen in mindestens einem Fall (Baum-Nr. 77) „eventuell schwierig“ gestaltet [3]. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Bäume durch diesen Eingriff in ihre Integrität keinen weiteren Schaden nehmen.</p> <p>c.</p> <p>Die meiner Meinung nach viel gravierendere Verharmlosung liegt jedoch in der Tatsache, dass nicht nur die 66 in der Planung berücksichtigten Baumfällungen durchgeführt werden, sondern Hunderte! Wenn man sich vor Ort ein Bild des Bahnhofswaldes macht, wird dieses sofort klar, da direkt neben jedem im Baumkataster berücksichtigten Baum weitere stehen, die aber aufgrund geringfügig geringeren Stammumfang trotz eines mutmaßlichen Alters von mehreren Jahrzehnten oder anderen Kriterien in diesem nicht vorkommen.</p> <p>Persönlich drängt sich mir hier der Verdacht der arglistigen Täuschung bzw. Verharmlosung gegenüber der interessierten Öffentlichkeit auf. Dass das Projekt am geplanten Standort einen umfangreichen Eingriff in das bestehende Landschaftsbild erfordert, ist auch bei nicht fachkundiger Betrachtung offensichtlich – warum das Ausmaß der Fällungen jedoch durch die angegebenen Zahlen als vermeintlich geringer suggeriert wird, erschließt sich mir nicht. Hier wäre im Sinne des aufrichtigen Dialoges ein wenig Mut zur Wahrheit angebracht, die nicht zuletzt aus Gründen der Glaubwürdigkeit und Transparenz der Stadtverwaltung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern angeraten ist.</p> <p>d.</p> <p><u>Aufgeworfene Fragen</u></p> <p>Im Abschnitt 6.6.2 (Seite 24) werden beabsichtigte Ersatzpflanzungen erwähnt, die den Allee-Charakter der Bahnhofstrasse erhalten helfen sollen. <i>"Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume (Baumscheiben) muss mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen"</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Linden, die als Allee angepflanzt werden, haben also</li> </ul>	<p>im Randbereich des geplanten Bauvorhabens ist von umfangreicheren Wurzelschäden durch Baumaßnahmen auszugehen, sodaß ein langfristiger Erhalt dieser Bäume nicht anzunehmen ist. Schließlich müssen vier Bäume im Rahmen der für die Errichtung des Parkhauses im Nordwesten des Plangebiets erforderlichen Waldumwandlung entfernt werden.</p> <p>Von den 60 Bäumen ohne unmittelbare Fällungsempfehlung aus Gründen der Verkehrssicherheit unterliegen 13 Exemplare außerhalb des Waldes (26, 27, 28, 30, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67 und 89) und vier Exemplare innerhalb des Waldes im Nordosten (33, 34, 35, und 37) mit Stand 2/2018 nicht den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg. Dies ergibt die genannte Anzahl von 43 zu beseitigenden geschützten Bäumen. Die in der Einwendung genannte Zahl von 56 zu fällenden geschützten Bäumen ist falsch.</p> <p>Zu b.</p> <p>Siehe Ausführungen zu Einwand 2 a. Ein Verlust von bis zu einem Zehntel des Wurzelwerks vorwiegend im Randbereich desselben ist fachlich als noch vertretbar einzustufen, da davon ausgegangen werden kann, daß die Bäume diesen Eingriff noch kompensieren können. Sollte dieser Sachverhalt im Umweltbericht tatsächlich nicht dargestellt sein, sollte allerdings erwogen werden, dies entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu c.</p> <p>Bäume, deren Stammumfang sich geringfügig unterhalb der Kartierungsgrenze von 80 cm befand, wurden wie im Erläuterungstext zum Kataster unter Pkt. 2 ausgeführt tatsächlich durchaus in das Kataster aufgenommen. Das Alter der größeren untermaßigen Sämlinge innerhalb der Waldflächen, überwiegend in der Jugend eher schnellwüchsige Ulmen- und Ahornarten, wird größtenteils auf 10-15 Jahre, in Einzelfällen auf maximal 20 Jahre geschätzt.</p> <p>Zu d.:</p> <p>Die in den „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1, Ausgabe 2015“ der FLL genannte Größe der Pflanzgrube von mindestens 12 m<sup>3</sup> (nicht m<sup>2</sup>) dient tatsächlich nur der Schaffung eines ausreichenden durchwurzelbaren Raumes für die Anfangsentwicklung in</p>
---	--

	<p>einen Wurzeldurchmesser von ca. 4m. Wie lange werden diese wachsen können, bis sie den Hotelneubau beeinträchtigen? Wie wird dann mit den Bäumen verfahren bzw. wie wird dies verhindert? Diese Angaben fehlen."</p>	<p>den ersten Standjahren des Baumes. Für die weitere Entwicklung des gepflanzten Gehölzes ist je nach zu erwartender Endgröße der gewählten Art ein deutlich größerer durchwurzelbarer Raum erforderlich.</p> <p>Eine Schädigung des geplanten Gebäudes durch Baumwurzeln ist allerdings auch langfristig auszuschließen. Die Wurzelspitze besteht aus einem breiigen Zellhaufen und die nachfolgenden ersten Zentimeter der Wurzel enthalten keinerlei verholztes oder sonstiges Stützgewebe. Die Wurzel ist daher entgegen der landläufigen Meinung nicht in der Lage, sich ihren Weg durch den Boden zu „graben“, sondern kann sich ausschließlich in bereits vorhandenen Hohlräumen, z. B. den Bodenporen, Regenwurmgingen oder alten, durch Abbau freigewordenen Wurzelkanälen längst abgestorbener Pflanzen bewegen. Noch weniger ist die Wurzel somit in der Lage, in feste Baukörper (hier vermutlich Beton) einzudringen, sofern nicht bereits durch bauliche Mängel Risse oder andere Hohlräume vorliegen.</p>
--	---	---

Zu den von Frau Petersen aufgeworfenen Fragen (Ihre Mail vom 9. Januar 2020):

Zu den Linden 48 und 49:

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Standsicherheit der beiden Bäume durch die erforderlichen Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich sehe ich bei einem glatten Abtrennen der betroffenen Wurzeln nicht. Die Eingriffe im Wurzelraum liegen jeweils außerhalb des statisch bedeutsamen Wurzelraums. An Baum 49 beträgt der Abstand zwischen dem Rand des statisch bedeutsamen Wurzelraums und dem geplanten Eingriff allerdings nur rund 0,8 m. In dieser geringen Entfernung ist in jedem Fall von der Schädigung von Starkwurzeln mit einem höheren Risiko der anschließenden Einfallung auszugehen. Der durch den in Linden sehr häufig auftretenden Brandkrustenpilz verursachte Holzabbau schreitet in dieser Baumart vergleichsweise schnell fort, sodaß es insbesondere an diesem Baum in nicht so ferner Zukunft bereits zu einer Einschränkung seiner Standsicherheit kommen könnte. Ob der Eigentümer dieses Risiko eingehen möchte, liegt letztlich in seinem eigenen Ermessen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte im Umweltbericht aber explizit darauf hingewiesen werden, daß die beiden Bäume als zu fällen in die Ausgleichsbilanz eingeflossen sind, auch wenn sie der Eigentümer vorerst stehen lassen möchte.

Zur Vermessung:

Siehe Ausführungen zu Einwand 5 a.

Da ich alle Baumstandorte bei der Bestandsaufnahme problemlos zuordnen konnte und auch schon häufiger mit der Vermessungsabteilung des TBZ zusammengearbeitet habe, habe ich auch keinen Grund anzunehmen, daß hier nur „Pi x Daumen“ verortet wurde.

Mit seinem sehr breiten Stammfuß, der weit über die Darstellung des Stammes in der Planzeichnung zum Baumkataster hinausgeht, handelt es sich bei Baum 138b in jedem Falle um einen Grenzbaum i. S. v. § 923 BGB. Seine Festsetzung sollte daher im B-Plan unbedingt erhalten bleiben. Ob das Zentrum eines in der Realität sowieso nicht kreisrunden Stammes dabei 14 cm weiter links oder rechts steht, ist nach meinem Dafürhalten in der Maßstabsebene völlig unerheblich.

Ich hoffe, daß Ihnen die obenstehenden fachlichen Ausführungen weiterhelfen.  
Mit besten Grüßen

**Stefan Vetteriek**  
(als PDF verschickt)